

Bekanntmachung

I.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund

- der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), der
- §§ 1, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), und des
- § 26 der Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 04.12.2018

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt durch den Wasserversorgungsbetrieb (im Weiteren „die Gemeinde“) die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 04.12.2018 als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlussbeitrag),
 - b. Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Benutzungsgebühren).

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau und die Übernahme von
 - a. Zentralanlagen, bestehend aus dem Wasserwerk, den Brunnen, den Transport- und Wasserversorgungsanlagen, etwaigen Druckerhöhungseinrichtungen und auch
 - b. der ersten Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum (Zuleitung von der Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für weitere Anschlussleitungen, die auf Wunsch der/des Grundstückseigentümers/in oder andere/r Interessenten erstellt werden; sowie Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden; die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die zentralen Wasserversorgungsanlagen wird nach der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt je angefangenem Quadratmeter zulässiger Geschossfläche 10,94 €.
- (2) Die zulässige Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl; es sei denn, es ist bereits eine maximale Geschossfläche festgesetzt.
 - a. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
 - b. In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche der Beitragsverteilung zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
 - c. Bei Grundstücken in Gewerbegebieten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3 und bei Grundstücken, deren Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, o.Ä.) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese anstelle der sich nach Abs. 2 a) und b). ergebende Geschossfläche zugrunde zu legen.
 Andere Gebäude oder Gebäudeteile sind bei der Anrechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Wasser entnommen wird. Wirkt sich bei diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen der Anschluss wegen unterschiedlicher Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen.
 Der Anteil der bevorteilten Gebäudefläche ist prozentual auf die Grundstücksfläche anzuwenden. Außer Ansatz zu lassen ist die durch Vervielfältigung von Grundfläche und Zahl der Vollgeschosse errechnete Fläche, die auf die nicht zu berücksichtigende Grundstücksfläche entfällt.
- (4) Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Wird ein Grundstück, für das bereits eine Anschlussbeitragspflicht entstanden ist, durch Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks zu erheben war, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der zusätzliche Vorteil in Gestalt der zusätzlichen Nutzbarkeit zu entgelten.
- (6) Ein nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Beitrag wird dann nicht erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Herstellung, des Aus- und Umbaus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde erhoben worden ist.
 Den Nachweis über die Zahlung des in Satz 1 erwähnten Beitrages hat im Zweifel die/der Beitragspflichtige zu erbringen.
- (7) Aus der Anwendung der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Baugenehmigung.
- (8) Die/der Beitragspflichtige hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Beiträgen, wenn sie/er die zulässige Geschossflächenzahl nicht ausnutzen kann.

§ 4

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen sind nach § 4 der Wasserversorgungssatzung, oder angeschlossen werden können, wenn und soweit
 - a. für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

- b. für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen nach § 2 Abs. 2 a) i. und ii.
- (4) Übernimmt die Gemeinde von Dritten Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (5) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 5 Beitragspflichtige/r

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer/in haftet für die Schuld der/des Erbbauberechtigten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 der Wasserversorgungssatzung erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschubs unterbrochen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie der Abschreibung werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren (Verbrauchsgebühren).

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird je Monat abhängig von den installierten Wasserzählern erhoben. Die Staffelung der Gebühr richtet sich in der Regel nach der Durchflussmenge pro Stunde. Sie beträgt je
 - a. Zähler bis Q₃4 (vormals QN 2.5): 2,65 € / Monat
 - b. Zähler größer Q₃4 bis Q₃10 (vormals QN 2.5 bis QN 6.0): 11,50 € / Monat
 - c. Zähler größer Q₃10 bis Q₃16 (vormals QN 6.0 bis QN 10.0): 25,00 € / Monat
 - d. Zähler größer als Q₃16 (vormals QN 10): 80,00 € / Monat.

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme in der jeweiligen Ableseperiode. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasser 1,28 €.
- (3) Für das Aktivieren bzw. Deaktivieren der Fernablesung, eine zusätzliche Zwischenablesung der fernauslesbaren Zähler oder die Auslesung am Zähler direkt wird eine Gebühr von 10,53 € je angefangene 15 min, soweit dieses auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen vorgenommen wird und nicht zur Klärung der Jahresbescheide erfolgt.
- (4) In der Zeit der Umstellung von mechanischen auf digital messende Wasserzähler in Haushalten mit Wasserzählern der Gemeinde Rellingen, gelten die Bestimmungen nach Absatz 3 nur für Objekte, deren Umstellung bereits erfolgt ist.

§ 9

Verbrauchsgebühr bei Bauten / Hydrantenwasserzähler

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, so wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben. Bei Gebäuden für Wohnzwecke wird bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten pro Wohneinheit eine Pauschale von 40,00 € erhoben.
- (2) Bei großen Bauvorhaben, insbesondere bei Gewerbe- oder Industriebetrieben oder anderen Gebäuden, bei denen eine Aufteilung in Wohneinheiten nicht möglich ist, ist die Installation eines Bauwasserzählers obligatorisch. Grundsätzlich sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. Der Bauwasseranschluss ist bauseitig zu erstellen,
 - b. der Anschluss ist gegen Beschädigung und Frost zu schützen,
 - c. ein Rücksaugen / Rückfließen von Trinkwasser aus angeschlossenen Entnahmestellen ist auszuschließen,
 - d. die Absicherung entspricht mindestens den Vorgaben für die Flüssigkeitskategorie 2,
 - e. die Bestimmungen nach DIN-EN 1717 sind einzuhalten,
 - f. nach Installation bzw. Herstellung ist der Bauwasseranschluss von den Mitarbeitern des Wasserver- und -entsorgungsbetriebes abzunehmen und in Betrieb zu setzen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (4) Für die Vermietung von Bauwasserzählern wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach § 8 eine Mietgebühr von 6,00 € / Zähler / Kalendermonat erhoben. Die Pfandsumme des Bauwasserzählers wird auf mindestens 50,00 € festgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.
- (5) Für Hydrantenwasserzähler (Standrohrzähler) wird zusätzlich zur Verbrauchsgebühr nach §§ 7, 8 eine Mietgebühr in Höhe von 25,00 € / Zähler / Kalendermonat erhoben. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat. Der erste Tag ist der Tag des Empfangs des Zählers, der letzte Tag ist der Tag der Rückgabe. Die Vermietung von Standrohren mit Wasserzählern setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus. Näheres ergibt sich aus den Mietbedingungen für Standrohrzähler der Gemeinde. Für die mietweise Überlassung eines Standrohrzählers ist eine Pfandsumme von mindestens 400,00 € bei der Gemeindekasse Rellingen zu hinterlegen. Die Pfandsumme wird bei der Endabrechnung voll berücksichtigt. Reparaturkosten werden abgezogen.
- (6) Gerät ein Hydranten- oder Bauwasserzähler in Verlust (z. B. Diebstahl, etc.), ist dies der Gemeinde sofort zu melden, wobei etwaige Ersatzbeschaffungen der/dem Mieter/in in Rechnung gestellt bzw. bei der Pfandsumme in Abzug gebracht werden.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Gleiches gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes, bisher gebührenfreies, Grundstück vereinigt wird, für das hinzugekommene Grundstück. Im Falle des § 9 mit dem Tag der Entleihung eines Standrohrzählers bzw. Betrieb eines Bauwasserzählers.
- (2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht nach Abs. 1 in gleicher Weise.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Im Falle des § 9 endet die Gebührenpflicht mit der Rückgabe eines Standrohrzählers bzw. Beendigung des Betriebes eines Bauwasserzählers.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte, des angeschlossenen Grundstücks. Wohnungseigentümergeinschaften sind nach § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung Grundstückseigentümern gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Im Falle des § 9 ist die/der Entleiher/in von Standrohrzählern bzw. die/der Betreiber/in von Bauwasserzählern gebührenpflichtig.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die/der bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Zeigen die/der bisherige Eigentümer/in und die/der neue Eigentümer/in den Wechsel in der Person der/des Grundstückseigentümers/in nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die vom Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Erbbauberechtigte entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beauftragte der Gemeinde dürfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate umfasst. Die Abrechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle 12 Monate bestanden hat.
- (2) Für die Benutzungsgebühren werden Vorauszahlungen auf Grundlage des Wasserverbrauches des Vorjahres veranlagt. Die Vorauszahlungen sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.
Nachzuzahlende Benutzungsgebühren, die sich aus der Abrechnung ergeben, sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung zu entrichten. Die Gemeinde kann jederzeit Kontrollablesungen vornehmen und, falls erforderlich, die Vorauszahlungen den tatsächlichen Verhältnissen anpassen.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßstab für die Schätzung ist der Wasserverbrauch pro Person aus öffentlicher Statistik (z. B. DeStatis).
- (4) Die Gebühr für Hydranten- und Bauwasserzähler nach § 9 ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Abrechnungsbescheides an die Gemeinde zu entrichten.

§ 13 Zahlungsrückstand

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 14 Aufrechnung

Abgabengleiche Forderungen dürfen gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 15 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§ 16 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr, usw.) hervorgerufen werden, hat die/der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren. Bei Außerbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage über den Zeitraum von einem Monat hinaus werden keine Grundgebühren für die Monate der Außerbetriebsetzung erhoben.

§ 17 Festsetzung der Beiträge und Gebühren

Beiträge gemäß §§ 2 und 3 und Benutzungsgebühren gemäß §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung werden durch die Gemeinde festgesetzt. Es handelt sich um öffentliche Abgaben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 18 Datenverarbeitung, Auskünfte

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 11 Abs. 5 dieser Beitrags- und Gebührensatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28. November 2000 einschließlich folgender Nachtragssatzungen außer Kraft:
 1. Nachtragssatzung vom 30.11.2004
 2. Nachtragssatzung vom 26.11.2007
 3. Nachtragssatzung vom 31.05.2010
 4. Nachtragssatzung vom 17.02.2014
 5. Nachtragssatzung vom 22.02.2016.

Rellingen, den 05.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

gez. Marc Trampe

Marc Trampe

II.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Jeder kann im Rathaus der Gemeinde, Fachbereich Finanzen, Zimmer 223, Einsicht in die vorstehende Satzung und die Anlagen nehmen.

Rellingen, den 06.12.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe